

Einwohnergemeinde Giebenach

Telefon 061 815 91 11

Fax 061 815 91 12

KLEINBAUGESUCH

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV §92)

Gesuch Nr:

Eingang BA

Standort des Bauvorhabens

Strasse & Nr.

Parzelle./Zone

Gesuchsteller

Name

Adresse

Telefon

Eigentümer der Parzelle

Name

Adresse

Beschreibung des Projektes

Zweck

Konstruktion / Baumaterial

Bedachungsmaterial / Farbe

Abmessungen: Breite x Länge m X m = m² = / max. Höhe m

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel - an die Gemeindeverwaltung, 4304 Giebenach, einzureichen:

Situationsplan mit eingetragenen und vermasstem Standort

Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und / oder

Ausschnitte aus Prospektunterlagen

Unterschriften: (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)

Gesuchsteller/in: Ort / Datum Unterschrift _____

Parzelleneigentümer/in Ort / Datum Unterschrift _____

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke:

Parzelle Nr. Ort / Datum Unterschrift _____

Parzelle Nr. Ort / Datum Unterschrift _____

Parzelle Nr. Ort / Datum Unterschrift _____

BEWILLIGUNG

Das Kleinbaugesuch wird bewilligt nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung siehe Rückseite.

Giebenach,

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Präsident:

Verwalter:

Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches, kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission, begründete Beschwerde erhoben werden.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten

V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbezonon, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Ebenfalls bewilligungsfrei sind Einfriedigungen bis 1.20 m Höhe
Die Zustimmung des Strasseneigentümers ist in jedem Fall einzuholen!

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper.
Die Info der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft!

Da die digitale Unterschrift noch nicht rechtskräftig ist, ist dieses Formular per Post zuzustellen!